



Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor
Medizinische Universität Graz
Auenbruggerplatz 2/9/IV
8036 Graz
rektor@medunigraz.at

An

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
z.H. Mag.^a Anita Kruisz
Stellvertretende Geschäftsführerin
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Per Mail an:

stellungnahmen@aq.ac.at

Graz, am 29. August 2022

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der AQ-Austria „Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Übermittlung des oben genannten Entwurfes und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Generell würden wir es äußerst begrüßen, dass die Ergebnisse des für die Universitäten verpflichtenden Audits gem. §§ 18 ff HS-QSG, konkret des in § 22 Abs 2 Z 5 HS-QSG angeführten Prüfbereiches „Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung von Universitätslehrgängen gemäß § 56 UG, von Hochschullehrgängen gemäß § 9 FHG und von Hochschullehrgängen gemäß § 39 HG“, der explizit die Universitätslehrgänge anspricht, in das Überprüfungsverfahren gem. § 26a HS-QSG einbezogen würden. Für den Fall, dass im Zuge des Audits Mängel bei den Universitätslehrgängen festgestellt wurden, sind diese mit entsprechenden Maßnahmen und Zeitfenstern zur Behebung bereits im Auditbericht festgehalten und die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens gem. § 26a Abs 2 HS-QSG wäre uU hinfällig.

In Bezug auf die Verordnung wäre es hilfreich, einleitend eine Art Präambel aufzunehmen, in der die Ziele ausformuliert werden und dargestellt wird, in welcher Weise die Verordnung bzw. das Überprüfungsverfahren gem. § 26a HS-QSG zur Verbesserungen der Qualität der Lehrgänge beitragen soll.

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

Auf den Verordnungstext möchten wir in der Folge konkret eingehen:

Ad. § 1 Regelungsgegenstand

In Absatz 1 wäre in Übereinstimmung mit § 26a Abs 1 HS-QSG „anlassbezogen“ durch „studiengangsbezogen“ zu ersetzen.

In Absatz 2 wäre es wesentlich beim Terminus „begründete Zweifel“ den konkreten Bezug zu der in § 26a Abs 1 letzter Satz HS-QSG enthaltenen Definition herzustellen, die wie folgt lautet: „Diese Zweifel können insbesondere die Qualifikation des Personals, den Einbezug in das hochschulische Qualitätsmanagementsystem, das Curriculum und die für die Durchführung des Lehrgangs erforderliche Infrastruktur umfassen (...)“.

Darüber hinaus wird eine Konkretisierung bzw. die Aufnahme einer Definition, was als „begründeter Zweifel“ gilt, als dringend erforderlich erachtet, da der Entwurf diesbezüglich viel Interpretationsspielraum lässt.

Außerdem wäre die Passage „(...) und diese von der Hochschule nicht ausgeräumt werden konnten (...)“ wie folgt zu konkretisieren: „(...) und diese von der Hochschule mittels Stellungnahme an die* den zuständige*n Bundesminister*in gem. § 26a Abs 2 HS-QSG nicht ausgeräumt werden konnten“.

Ad. § 3 Vorgangsweise und Kosten

Hier wären Verweise auf § 26a Abs 1 bzw. Abs 2 HS-QSG wie folgt zu ergänzen:

*1) Die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria setzt die schriftliche Veranlassung durch den*die zuständige Bundesminister*in gem. § 26a Abs 2 HS-QSG voraus. Die Veranlassung ist an die AQ Austria zu richten.*

*(2) In der schriftlichen Veranlassung teilt der*die Bundesminister*in die begründeten Zweifel gem. § 26a Abs 1 HS-QSG mit und übermittelt die eingeholten Unterlagen und schriftlichen Informationen der betroffenen Hochschule.*

Ad. § 4 Vorgangsweise und Kosten

Im Einzelnen erscheinen folgende Ergänzungen in der Beschreibung der Vorgangsweise als wesentlich und unterstützend für einen klaren Ablauf:

Es wird die Einfügung eines folgenden Absatzes 1 vorgeschlagen:

*§ 4 (1): Die AQ Austria informiert die Hochschule über den Erhalt und den Inhalt der schriftlichen Veranlassung zur Durchführung eines Überprüfungsverfahrens durch die*den Bundesminister*in gem. § 26a Abs 2 HS-QSG.*

Absatz 1 (laut Entwurf) benötigt eine Ergänzung dahingehend, welche Punkte die Hochschule in ihrer Stellungnahme zu behandeln hat bzw. zu welchen Punkten die AQ Austria ergänzende Informationen benötigt, zumal die Hochschule gem. § 26a Abs 2 HS-QSG bereits eine Stellungnahme zu den begründeten Zweifeln an die*den Bundesminister*in erstattet hat.

Da diese neuerliche Stellungnahme ggf. zusätzliche und erweiterte Gesichtspunkte umfasst, erscheint eine Frist von 4 Wochen zu kurz. Es wird eine Frist von 6 Wochen für angemessen erachtet. Dementsprechend muss auch eine Anpassung der Frist in Abs 3 (laut Entwurf) erfolgen.

In Absatz 2 (laut Entwurf) wird für die Überprüfung der Stellungnahme durch die AQ Austria ebenfalls die Festlegung einer Frist von 4 Wochen empfohlen, damit der Zeitrahmen und die Dauer des Überprüfungsverfahrens absehbar und transparent sind.

Absatz 3 (laut Entwurf) ist irreführend, da das Überprüfungsverfahren bereits mit Absatz 1 (laut Entwurf) beginnt. Es wird daher empfohlen den Satzteil „...leitet die Geschäftsstelle der AQ Austria ein Überprüfungsverfahren ein.“ zu streichen und den tatsächlich eintretenden nächsten Schritt des Überprüfungsverfahrens zu formulieren. In diesem Sinne wäre ein Anführen aller Verfahrensschritte in logischer Reihenfolge als Einleitung zu § 4, um die Transparenz des Überprüfungsverfahrens darzustellen, zu empfehlen.

In Absatz 5 wird es als wesentlich erachtet eine Ergänzung als zusätzliche Zeile aufzunehmen, die eine Informationspflicht der AQ Austria zu der von ihr definierten Vorgehensweise und der Ausgestaltung des Verfahrens festhält: *„Die AQ Austria informiert die Hochschule nach Beendigung der Überprüfung der eingelangten Stellungnahme bzw. nach Erhalt eines Verzicht gem. Abs 3 über die festgesetzte Vorgehensweise und Ausgestaltung des Verfahrens (z.B. mit/ohne Begutachtung durch Gutachter*innen, mit/ohne Vor-Ort-Besuch), sowie die zu erwartenden durch die Bildungseinrichtung zu tragenden Kosten (z.B. Gutachter*innenkosten, Verfahrenskosten)“*.

Des Weiteren wird es als unabdingbar erachtet, eine Höchstdauer für das Überprüfungsverfahren festzulegen.

Dem Absatz 6, der die Kosten regelt, fehlt es an Transparenz. Um eine Absehbarkeit der anfallenden Kosten für die Hochschule zu ermöglichen und die Kosten planbar zu machen, wäre eine Obergrenze hinsichtlich der zu erwartenden Kosten und die jeweiligen Kostensätze (oder ggf. eine Verfahrenspauschale) festzulegen. Dies zumal die betroffene Hochschule die Gesamtkosten gem. § 26a Abs 6 HS-QSG zu tragen hat, jedoch die Vorgehensweise, der Umfang und die Anzahl etwaiger hinzuzuziehender Gutachter*innen (§ 5), Vor-Ort-Besuche (§ 6) lt. vorliegendem Entwurf allein durch die AQ Austria festgelegt wird.

Ad. § 5 Gutachter*innen

Eine Festlegung der maximalen Anzahl an beizuziehenden Gutachter*innen anstelle von „mehrere“ in Absatz 1 wäre wesentlich, da sich die Kosten für die Gutachter*innen neben den übrigen Verfahrenskosten (z.B. für Vor-Ort-Besuche) stark auf die Gesamtkosten des Überprüfungsverfahrens auswirken.

In Absatz 2 wären die Kriterien, nach denen die Gutachter*innen ausgewählt werden, zu ergänzen.

In Absatz 3 wäre festzulegen, wo und innerhalb welcher Frist ein etwaiger Einspruch einzubringen ist.

Ad. § 6 Vor-Ort-Besuch

Es wird als wesentlich angesehen, den Absatz 2 um eine Bestimmung zu ergänzen, die besagt, dass bereits zu Beginn des Überprüfungsverfahrens im Rahmen der Festlegung der Vorgehensweise durch die AQ Austria die Anzahl der durchzuführenden Vor-Ort-Besuche der Hochschule mitzuteilen ist.

Ad. § 7 Gutachten

In Absatz 1 wäre festzulegen, aus welchen Kriterien sich ergibt, ob ein Gutachten erstellt wird oder Mehrere. Zumal in Absatz 2 die Erstellung eines gemeinsamen, konsensualen Gutachtens vorgesehen wird, erscheint die Formulierung „ein oder mehrere“ in Absatz 1 obsolet.

Die Möglichkeit der Erstellung eines Gutachtens durch die AQ Austria im Falle einer Überprüfung ohne Beiziehung von Gutachter*innen ist nicht abgebildet. Es wird um eine diesbezügliche Ergänzung ersucht, da eine Begutachtung durch Gutachter*innen gem. § 4 Abs 5 Z 2 nur eine sog. „Kann-Bestimmung“ darstellt.

Ad. § 8 Stellungnahme zu Gutachten

Die in Absatz 1 eingeräumte Frist zur Stellungnahme wird mit 2 Wochen als zu kurz erachtet. Ein Zeitraum von 4 Wochen erscheint angemessen, zumal der Umfang des Gutachtens nicht definiert ist und daher durchaus weiter sein kann. Durch die knappe Fristsetzung wird der Hochschule die Möglichkeit zur Erstattung einer angemessenen Stellungnahme genommen.

Ad. § 9 Entscheidung und Bescheid

Es wird als notwendig erachtet, den Absatz 1 zu präzisieren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum zum Entscheidungszeitpunkt abermals ein Gespräch mit einer für die qualitative Durchführung und/oder die Inhalte des Lehrgangs verantwortlichen Person der Hochschule geführt werden sollte. Zu diesem fortgeschrittenen Zeitpunkt sollten alle offenen Fragen geklärt sein und alle für die Entscheidung notwendigen Informationen vorliegen (z.B. Gutachten, Stellungnahmen, Informationsmaterial), anderenfalls wäre das gesamte vorangegangene Überprüfungsverfahren in Frage zu stellen. Falls an dieser Stelle dem Board der AQ Austria die Möglichkeit eingeräumt werden soll im Zuge des Entscheidungs- bzw. Beschlussfindungsprozesses eine Ansprechperson an der Hochschule zu sachlichen Fragen zu kontaktieren, sollte dies eindeutiger formuliert werden.

Des Weiteren wäre es ein Mehrwert, wenn auch für den Fall, dass die AQ Austria keine Mängel feststellt (§ 9 Abs 3 Z 1), die Möglichkeit bestünde, Verbesserungspotential aufzuzeigen bzw. Empfehlungen abzugeben.

In Absatz 4 Z 1 wäre eine Frist für die Genehmigung des Abwicklungsplans durch das Board der AQ Austria aufzunehmen. Eine Frist von 2 Wochen wird als angemessen erachtet.

Ad. § 10 Veröffentlichung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens

Es wird als wesentlich erachtet, den Zeitpunkt und den Ort der Veröffentlichung der Ergebnisse aus dem Überprüfungsverfahren abhängig von den unter § 9 Absatz 3 festgelegten Ergebnismöglichkeiten genau zu definieren, da dies eine massive negative Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit am Markt und auf andere von der betroffenen Hochschule angebotenen Lehrgänge haben kann und daher entsprechend sensibel erfolgen sollte.

Eine mögliche Vorgehensweise könnte sein:

Eine Veröffentlichung im Falle von festgestellten Mängeln, welche durch die Erteilung von Auflagen behoben werden können (§ 9 Abs 3 Z 2), könnte erst mit Ende der Frist zur Aufлагenerfüllung erfolgen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse bei keinen festgestellten Mängeln (§ 9 Abs 3 Z 1) wäre nach Bescheidzustellung neutral zu formulieren, um hier keine negativen Auswirkungen in Richtung Studieninteressierte zu kreieren. Eine Veröffentlichung bei Untersagung der Durchführung des Lehrgangs (§ 9 Abs 3 Z 3) wäre erst mit Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Bescheid des Boards der AQ Austria mit dem die Genehmigung des Abwicklungsplans gem. § 9 Abs 4 Z 1 erfolgt vorzunehmen.

Ad. § 11 Beschwerde

Hier wäre die Beschwerdemöglichkeit im Detail darzustellen. Der Ausdruck „Einspruch gegen den Verfahrensablauf“ ist nicht näher definiert. Es wäre klarzustellen, welchen Inhalt und welche Form eine Beschwerde haben kann. Es wäre außerdem entweder einheitlich von Beschwerde oder von Einspruch zu sprechen.

In den Fällen, in denen das Board der AQ Austria einen Bescheid erlässt (insb. bei den Entscheidungen gem. § 9 Abs 3) ist ein ordentliches Rechtsmittel gem. den Bestimmungen des AVG zulässig (siehe zur Anwendbarkeit des AVG § 26a Abs 6 HS-QSG).

Ad. § 12 Nachweis der Auflagenerfüllung

Der Absatz 3 wäre konkreter zu formulieren. In der derzeitigen Fassung könnte man dies als eine Wiederholung des Überprüfungsverfahrens interpretieren.

Ad. § 13 Prüfbereich und Prüfkriterien des Überprüfungsverfahrens

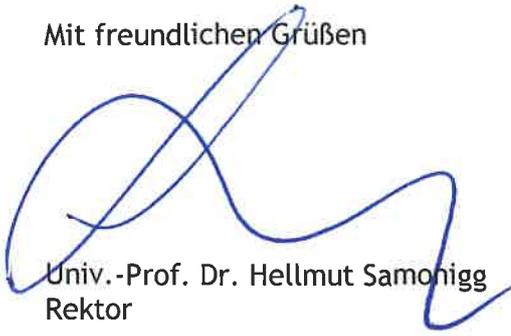
Die Prüfkriterien bzw. die Beurteilungsmaßstäbe wären generell detaillierter zu beschreiben und unkonkrete Begrifflichkeiten wie z.B. „ausreichend“ wären zu vermeiden, damit auf Basis dieser Kriterien festgestellte Mängel (besser) nachvollzogen werden können.

Insbesondere in Absatz 2 wären die Begrifflichkeiten „ausreichend Lehrpersonal sowie administratives Personal“ (Z 1) und „entsprechende Betreuungs- und Beratungsangebote“ (Z 3) zu konkretisieren.

Aus Absatz 4 (Verfahren zur Validierung) geht nicht eindeutig hervor, auf welche gesetzliche Grundlage sich dieser bezieht. Es ist nicht klar, ob damit § 78 Abs 3 UG gemeint ist, der besagt, dass andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs 4 Z 6 festgelegten Höchstmaß anerkannt werden können. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen. Das UG stellt jedoch eine „Kann-Bestimmung“ dar. Für den Fall, dass es die Möglichkeit geben soll, berufliche oder außerberufliche Qualifikationen gem. § 78 Abs 3 UG anzuerkennen, muss die Validierung in der Satzung geregelt sein. Die Universitäten sind jedoch nicht dazu verpflichtet, eine Validierung in der Satzung vorzusehen, weshalb die in Abs 4 enthaltene Forderung einer verpflichtenden Regelung über eine Validierung als nicht zulässig erachtet wird.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor